

31. 1. Kann bei der Klage auf Feststellung einer Schadensersatzverpflichtung das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses damit begründet werden, daß über die Höhe des Schadens erst nach einer zeitraubenden Beweisaufnahme entschieden werden könnte?

2. Ist dieses Interesse zu bejahen, wenn sich ergibt, daß die Berechnung des Schadens zur Zeit nicht möglich oder untunlich ist?

3. Kann ein Feststellungsinteresse ohne weiteres dann als vorhanden angesehen werden, wenn der Gegner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist?

RPD. § 256.

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. Juni 1936 i. S. Stadtgemeinde A.
(Bekl.) w. G. u. a. (Rl.). III 238/239/35.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Hausmakler Sch. schloß im Auftrag von B., der Eigentümer eines Grundstücks in A.-B. war, und für diesen im Oktober 1930 mit dem Erstkläger und mit dem Erblasser der Zweitkläger auf den 2. Dezember 1930 Darlehnsverträge in Höhe von je 35 000 RM. ab. Für die Auszahlung der Darlehnsbeträge, die Sch. vornehmen sollte, war nach dem Inhalt der Schlussscheine u. a. die Bedingung aufgestellt, daß der auf dem Grundstück zu errichtende Bau gänzlich fertiggestellt sein müsse. Die Auszahlung erfolgte am 3. Dezember 1930.

Die Kläger behaupten, die Auszahlung sei, ohne daß die erwähnte Voraussetzung vorgelegen habe, arglistig durch die Vorlegung einer Gebrauchsnahmebescheinigung herbeigeführt worden, die W., ein Beamter der verklagten Stadtgemeinde, als Leiter der Baupolizeibehörde in Kenntnis der Tatsache, daß sie der Gelbbeschaffung dienen sollte, wissentlich unrichtig ausgestellt habe. Ohne diese Bescheinigung würden die Gelder nicht ausgezahlt worden sein. Infolge der Auszahlung hätten die Kläger ihre Gelder aber verloren, weil die für sie — abredegemäß hinter 185 000 GM. — bestellten Hypotheken in dem bald darauf eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren ausgefallen seien. Sie erblicken in dem Verhalten des W. die Verletzung einer ihm ihnen gegenüber obliegenden Amtspflicht und

machen die Beklagte für ihren Verlust haftbar. In erster Instanz haben sie ihren Leistungsanspruch geltend gemacht, und zwar je zu einem Teilbetrag von 5000 RM., und demgemäß Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieser Beträge begehrt. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet, daß sich W. der Verletzung einer ihm den Klägern gegenüber obliegenden Amtspflicht schuldig gemacht habe, und behauptet, der mit der Auszahlung der Darlehnsbeträge beauftragte Hausmakler Sch. habe zur Zeit der Auszahlung genau gewußt, daß der Bau nicht „gänzlich fertiggestellt“ sei. Sie wendet ferner ein, den Klägern sei kein Schaden entstanden, da sie das Grundstück in der Zwangsversteigerung so günstig erstanden hätten, daß durch den Wert des Grundstücks nicht nur ihre Darlehen gedeckt seien, sondern sie darüber hinaus, auch wenn man die weiter aufgewendeten Unkosten berücksichtige, noch einen erheblichen Gewinn gemacht hätten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat zunächst die Beklagte unter Weiterverfolgung ihres Antrags auf Klageabweisung Berufung eingelegt. Die Kläger haben die Zurückweisung der Berufung beantragt. Später haben sie Anschlußberufung eingelegt und beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, sie so zu stellen, als ob sie dem Grundstückseigentümer B. am 3. Dezember 1930 die Darlehen von je 35 000 RM. nicht gegeben, dagegen aber das Grundstück nicht in der Zwangsversteigerung erworben und keine Kapitalinvestierungen zur Fertigstellung der auf diesem Grundstück errichteten Gebäude vorgenommen hätten; hilfsweise, nach ihren Zahlungsanträgen zu erkennen. Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht ist die Anschlußberufung der Kläger zunächst nur insoweit gewesen, als ihr Feststellungsantrag auch mit der Beschränkung gestellt war, daß jeder der Kläger aus dem erbetenen Feststellungsurteil nur Ansprüche bis zu 5000 RM. herleiten dürfe, während die Verhandlung über den weitergehenden Antrag der Anschlußberufung vertagt worden war. Die Beklagte hat die Zurückweisung der Anschlußberufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten und die Anschlußberufung der Kläger zunächst durch Teilurteil nach dem auf eine Schadenshöhe von je 5000 RM. beschränkten Feststellungsantrag und dann durch Schlussurteil nach dem ursprünglichen un-

beschränkten Feststellungsantrag der Kläger erkannt. Die von der Beklagten gegen die beiden Urteile eingelegten Revisionen blieben ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das rechtliche Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses (§ 256 ZPO.) bejaht das Berufungsgericht, indem es in erster Reihe annimmt, den Klägern fehle im vorliegenden Falle die Möglichkeit, auf dem Wege der Leistungsfrage zum selben Ziel zu kommen (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 364); denn einerseits könne über ihren Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Geldsumme — nicht nur der Höhe, sondern, da ein zu beziffernder Schaden noch nicht feststellbar sei, auch dem Grunde nach — erst nach einer zeitraubenden Beweisaufnahme über den Umfang des Gesamtschadens entschieden werden, die abzuwarten den Klägern nicht zuzumuten sei; andererseits aber lasse sich der Anspruch der Kläger auf Naturalherstellung (§ 249 BGB.) angesichts der obwaltenden besonderen Verhältnisse auf dem Wege einer Klage auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme heute noch nicht vollständig verwirklichen. Die Revision hält diesen Gesichtspunkt für richtig. Sie meint, den Klägern bleibe, auch wenn das angefochtene Urteil rechtskräftig werden sollte, die zeitraubende Beweisaufnahme über den Umfang des Gesamtschadens nicht erspart, wenn es nicht zu einem Vergleich darüber kommen sollte. Auch die Grundlagen für Vergleichsverhandlungen würden aber ohne zeitraubende Feststellungen nicht getroffen werden können.

Das Feststellungsinteresse der Kläger kann allerdings — darin ist der Revision recht zu geben — nicht allein damit begründet werden, daß über die Höhe des Gesamtschadens erst nach einer zeitraubenden Beweisaufnahme entschieden werden könnte. Sobald durch eine, wenn auch zeitraubende, Beweisaufnahme über die Höhe des Gesamtschadens entschieden werden kann, ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Kläger auch ihrerseits zur Bezifferung des Schadens in der Lage waren. Träfe das zu, so wäre die Erhebung der Leistungsfrage rechtlich und tatsächlich möglich und dadurch das Feststellungsinteresse der Kläger ausgeschlossen. Wollte man allein wegen der Notwendigkeit einer länger dauernden Beweisaufnahme über die Schadenshöhe, die in Schadensersatzprozessen nicht selten gegeben ist, das Fest-

stellungsinteresse bejahen, so müßte das in Fällen, in denen wie hier die Höhe des Schadens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Einwendungen der Beklagten einen wesentlichen Streitpunkt zwischen den Parteien bildet, zu einer in der Regel nutzlosen Verdoppelung der Prozesse führen, wenn nicht gerade, was hier aber nicht unbedingt zutrifft, die Feststellung der Verpflichtung zur Schadenserfüllung nach § 249 BGB. auch den Weg zur Vereinigung der Streitpunkte über die Schadenshöhe öffnet.

Die Revision irrt aber, wenn sie annimmt, das Berufungsgericht habe das Feststellungsinteresse der Kläger — abgesehen von seiner noch zu erörternden Hilfsermägung — lediglich auf die Notwendigkeit einer zeitraubenden Beweisaufnahme gestützt. Der wesentliche und für das Berufungsgericht ausschlaggebende Gesichtspunkt ist vielmehr, wie der Zusammenhang seiner Ausführungen ohne weiteres ergibt, der, daß bisher die Grundlagen für die endgültige Bemessung des den Klägern nach § 249 BGB. zustehenden Schadenersatzes nicht vollständig übersehen werden können. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Kläger das Grundstück, auf dem die von ihnen hingegebenen baren Darlehen hypothekarisch gesichert waren, in der Zwangsversteigerung zur Verhütung größeren Schadens haben ersehen und das damals noch unfertige Gebäude unter Anwendung weiterer Warmittel haben fertigstellen müssen und daß sie nunmehr auf Grund des Verlangens der Beklagten gezwungen sind, sich den Wert des Grundstücks auf ihre baren Aufwendungen anrechnen zu lassen. So kommt es zu dem Ergebnis, daß dieser Wert in einer der Sachlage und den Belangen der Kläger entsprechenden Weise nicht ohne die Abwicklung des Grundstückserwerbs festgestellt werden kann. Ein Rechtsirrtum ist dabei nicht ersichtlich, zumal die Kläger um bare Aufwendungen geschädigt sind, die ihnen ohne das schadenbringende Ereignis als flüssige Mittel zur freien Verfügung gestanden hätten, das Grundstück selbst nicht behalten wollen, wozu sie nach Lage der Sache der Beklagten gegenüber auch nicht verpflichtet sind, und durch das gemeinsame Eigentum voneinander abhängig und in der Verfügung darüber behindert sind. Da nach den weiteren Urteilsfeststellungen die Kläger bisher noch keinen Käufer gefunden haben, der einen angemessenen Preis für das Grundstück zu zahlen bereit wäre, und es tatsächlich ungewiß ist, ob sich ein solcher Käufer finden wird, würde die Gefahr dieser Ungewißheit, wie das

Berufungsgericht mit Recht annimmt, den Geschädigten zugemutet. Die Kläger wären mit anderen Worten gezwungen, sich bei der Vorteilsausgleichung einen angemessenen Preis für das Grundstück, also dessen gedachten Wert, auf ihren baren Schaden anrechnen zu lassen und sie müßten den Verlust, den sie beim Verkauf des Grundstücks etwa erleiden, wenn sie den angenommenen angemessenen Preis nicht erzielen können, selbst tragen. Das kann nicht der Sinn einer gerechten Vorteilsausgleichung sein. Hiernach ergibt sich: Infolge der von der Beklagten verlangten Vorteilsausgleichung kann ohne Abwicklung des Grundstückserwerbs die Schadensberechnung nicht erfolgen, ohne daß die Kläger Gefahr laufen, daß, was ihnen nach § 249 BGB. zusteht, nicht zu erhalten; zum mindesten ist aus diesem Grunde eine Schadensberechnung zur Zeit untunlich. Keinesfalls läßt sich die Möglichkeit von der Hand weisen, daß nach der Abwicklung des Grundstückserwerbs im Hinblick auf den von den Klägern ohne schuldhaftes Verhalten erzielten Minderpreis trotz der Vorteilsausgleichung auf der Seite der Kläger ein Schaden verbleibt, den die Beklagte ihnen zu ersetzen hat. Das rechtliche Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung der Schadenserzaspflicht der Beklagten ist demnach durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt und um so mehr ausreichend dargetan, als zu erwarten ist, daß sich die Beklagte, wenn einmal ihre Ersatzverpflichtung rechtskräftig feststeht, verständigerweise bereit finden wird, zur Abwicklung des Grundstückserwerbs auf einem der vom Berufungsgericht aufgezeigten Wege beizutragen und durch die Ermöglichung der endgültigen Schadensberechnung einem weiteren Rechtsstreit vorzubeugen. Aus der Tatsache, daß die Kläger ihren Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von je 5000 RM. neben dem Feststellungsantrag hilfsweise haben bestehen lassen, kann gegen die Annahme des Feststellungsinteresses nichts abgeleitet werden, da der Zahlungsantrag nur einen Teilbetrag des Schadens betrifft und die Kläger wegen einer etwa bestehenden Möglichkeit, jetzt schon einen Teilbetrag ihres Schadens geltend zu machen, nicht gezwungen sein können, auf die Erhebung einer Feststellungsklage wegen des ganzen, noch nicht bezifferbaren Schadens zu verzichten.

Hiernach kommt es darauf nicht weiter an, ob das Feststellungsinteresse der Kläger auch durch die Hilfsermägung des Berufungsgerichts genügend dargetan erscheinen könnte, daß die Feststellungs-

Klage auch dann, wenn die Kläger den Leistungsanspruch selbst schon geltend machen könnten, im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 129 S. 34) dennoch zugelassen werden müßte, da zu erwarten sei, daß die verklagte Stadtgemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Entscheidung auch ohne den Zwang der Rechtskraft anerkennen und zum Anlaß von Anordnungen machen werde, die im Interesse der Feststellungskläger lägen. Bemerkte sei aber, daß im vorliegenden Falle nicht zu ersehen ist, inwiefern die Eigenschaft der Beklagten als öffentlich-rechtlicher Körperschaft jene Erwartung in höherem Maße rechtfertigen könnte, als sie erfahrungsgemäß gegenüber jedem verständig handelnden Beklagten gerechtfertigt erscheint. Die Fälle, in denen das Reichsgericht das Feststellungsinteresse mit Rücksicht auf das nach den besonderen Verhältnissen zu erwartende Verhalten des Beklagten ohne weiteres als gegeben angesehen hat, lagen wesentlich anders, sei es daß die Anerkennung des Feststellungsurteils ohne den Zwang der Rechtskraft, insbesondere bei Beamtenansprüchen auf Gehalt, Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung, ohne weiteres zu ganz bestimmten Maßnahmen des Beklagten oder zu Rechtsfolgen führen mußte, über die weiter kein Streit bestand, sei es, daß, wie z. B. in dem in RGZ. Bd. 92 S. 8 entschiedenen Falle, durch den ein Feststellungsstreit über ein Rechtsverhältnis entschieden wurde, dessen Anerkennung von selbst die Grundlage für die endgültige Regelung der zwischen den Beteiligten streitigen Fragen ermöglichte (vgl. auch RGZ. Bd. 106 S. 49). Im vorliegenden Falle geht aber der Streit, was nicht zu übersehen ist, nicht nur um das Rechtsverhältnis als solches, sondern auch um die sich daraus etwa ergebenden Folgen. Würde man die Ansicht des Berufungsgerichts billigen, so müßte, mindestens wenn der Gegner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, in jedem Falle ohne weiteres statt der Leistungs- die Feststellungsklage zulässig sein. Das würde der Bedeutung und dem im Gesetz bestimmten Verhältnis dieser Rechtschuznmittel nicht gerecht werden.

Unzweifelhaft müßte die Feststellungsklage als unbegründet abgewiesen werden, wenn sich ergäbe, daß die Kläger keinen Schaden erlitten haben. Eine solche Feststellung ist vom Berufungsgericht aber nicht getroffen worden und konnte von ihm wegen der Unmöglichkeit und der Untunlichkeit der Schadensbeziehung infolge der verlangten Vorteilsausgleichung gerade nicht getroffen werden. Für die Zu-

lässigkeit der Feststellungsfrage genügt aber die bloße Möglichkeit, daß ein zur Zeit nicht bezifferbarer Schaden entstanden ist oder in Fortwirkung des schädigenden Ereignisses entstehen oder sich ergeben wird. Diesem Erfordernis ist das Berufungsgericht, wie auch die Revision nicht beanstandet, nachgegangen. Es ist auch nicht richtig, daß der Beklagten mit der Beurteilung nach dem Feststellungsantrag der Kläger praktisch der ihr vom Gericht selbst zugebilligte Einwand der Vorteilsausgleichung genommen würde. Daß grundsätzlich Schaden und Nutzen auszugleichen sind, ergibt ohne weiteres die Fassung der Feststellung, die nicht nur die Schadenserfazverpflichtung der Beklagten, sondern, wenn auch nicht ziffernmäßig, zugleich den Umfang dieser Verpflichtung aufzeigt. Der Urteilsauspruch kann nur dahin verstanden werden, daß die Beklagte den Klägern die hingegebenen Darlehen und die für den Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung sowie für die Fertigstellung und Erhaltung der Bauten aufgewendeten Beträge zu erstatten hat, während sich die Kläger die ihnen durch den Erwerb des Grundstücks zugeflossenen Vorteile anrechnen lassen müssen.